



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 15

Freitag, 17. November 2006

46. Jahrgang

Abfallrecht

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 103

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 105

Jagdwesen

Jägerprüfung 2007..... S. 106

Kommunalverwaltung

Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau, und des Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 28. Juli 2006, Nr. 12-1402.104-117 S. 107

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2006 S. 107

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2006 S. 107

Landesplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2006 S. 108

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen..... S. 109

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte“ um die Jahrgangsstufe 10 S. 112

Abfallrecht

**2. Satzung
zur Änderung
der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Verbandsgebiet
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 21. November
2002 (RABI NB 02 S. 130) in der Fassung der 1. Sat-
zung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
vom 23. Juli 2004 (RABI NB 04 S. 93)**

§ 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. a) werden die Wörter „Gruppe C LAGA-Merkblatt“ durch „LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ ersetzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

- b) Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) wird aufgehoben.
- c) Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „6. nicht stichfester Klärschlamm sowie nicht stichfeste sonstige Schlämme, die keinen Heizwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen oder aus sonstigen Gründen nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind,“
- d) Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „3. Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus privaten Haushalten,“
- e) Abs. 2 wird um folgende neue Ziffer 5 neu hinzugefügt:
 „5. Klärschlamm sowie sonstige Schlämme, die nicht nach Abs. 1 Ziffer 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „... die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
3. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die in den Abs. 1 und Abs. 7 angeführte Volumenkurzbezeichnung „l“ wird durch die Volumenbezeichnung „Liter“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Der Zweckverband gibt“ der Rechtsverweis „nach § 19 Satz 3“ eingefügt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.“
- e) Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Abs. 4 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- f) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.“
- g) Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Abs. 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- h) In Abs. 6 wird der erste Halbsatz „Abfälle der Gruppe A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens“ durch „Nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gemäß LAGA-Richtlinie“ ersetzt.
- i) Im Abs. 7 wird die Rechtsverweisung von „§ 13 Abs. 2 Nr. 3 a) und b)“ durch die Rechtsverweisung „§ 13 Abs. 2 Nr. 2 a) und b)“ geändert.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die in den Absätzen 1, 2, 4 und 7 vorgenommene Volumenkurzbezeichnung „l“ wird durch die Volumengroßbezeichnung „Liter“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „(5) Die zugelassenen Restmüllbehältnisse werden bei Neuanschluss, Änderung der Tonnengröße, Beschädigung sowie Abhandenkommen ab 01.01.2007 nach der vom Anschlusspflichtigen beantragten Art, Größe und Zahl vom Zweckverband bereitgestellt.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 5 werden je Gebührengruppe Gebührenmarken vom Zweckverband an die Restmüllbehältnisse deutlich sichtbar angebracht. Feste Restmüllbehältnisse ohne Gebührenmarken werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten und im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehenden festen Restmüllbehältnissen sind vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Zweckverband oder seinem Beauftragten entfernt. Anstelle von Gebührenmarken kann der Zweckverband vom Anschlusspflichtigen die Anbringung von Aufklebern oder Transpondern zur Tonnenidentifikation oder die Beschriftung mit der vom Zweckverband vorgegebenen Objektnummer auf dem Restmüllbehältnis verlangen oder dies selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.“
- d) In Abs. 7 wird der Rechtsverweis von „§ 14 Abs. 6“ auf den Rechtsverweis „§ 14 Abs. 7“ geändert.
- e) In Abs. 8 wird der Rechtsverweis von „§ 14 Abs. 6 Ziff. 2“ auf den Rechtsverweis „§ 14 Abs. 7 Ziff. 2“ geändert.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „brennende“, das Wort „flüssige“, eingefügt.
- b) § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Vom Zweckverband bereitgestellte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse müssen vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.“
- c) In § 16 wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:
 „(1 a) Für die Entsorgung von Sieb- und Rechenrückständen aus Kläranlagen dürfen aufgrund des spezifischen Abfallgewichts die nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehältnisse nur zu 50 % befüllt und bereitgestellt werden. Der Zweckverband kann im Einzelfall bei Abfällen mit besonders hoher Dichte Satz 1 entsprechend anwenden.“

- d) Die in Abs. 4 a und Abs. 5 angeführten Volumenkurzbezeichnungen „l“ werden durch die Volumenlangbezeichnung „Liter“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 2 wird der Rechtsverweis von „§ 14 Abs. 2“ um die „Absätze 4 und 5“ ergänzt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die unter Ziffer 1 angeführten Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden um die Fraktionen „Altspeisefette“ und „Elektroaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ ergänzt.
- b) Die bisher unter Ziffer 1 angeführten Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 „Kleinelektronikschrott“ sowie „Kühl- und Gefriergeräte“ werden ersatzlos aufgehoben.
- c) Die unter Ziffer 2 angeführten Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird um die Fraktion „Autobatterien“ ergänzt.
- d) Die bisher unter Ziffer 2 angeführten Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 „Leuchtstoffröhren“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Außernzell, 6. Oktober 2006
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender
Kreisrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald Vom 21. November 2002

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald -GebS- vom 21. November 2002 (RABI NB 02 S. 138)

§ 1

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Restmüll-/Windelsäcke“ in das Wort „Restmüllsäcke“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Restmüll-/Windelsäcke“ in das Wort „Restmüllsäcke“ ersetzt.
3. In § 4 werden sämtliche Volumenkurzbezeichnungen „l“ durch die Volumenlangbezeichnung „Liter“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
- a) In Ziffer 1 wird der Gebührensatz „10,74 €“ durch den Gebührensatz „10,63 €“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 wird der Gebührensatz „14,86 €“ durch den Gebührensatz „14,17 €“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3 wird der Gebührensatz „22,30 €“ durch den Gebührensatz „21,26 €“ ersetzt.
- d) In Ziffer 4 wird der Gebührensatz „44,60 €“ durch den Gebührensatz „42,52 €“ ersetzt.
- e) In Ziffer 5 wird der Gebührensatz „204,37 €“ durch den Gebührensatz „194,88 €“ ersetzt.
- f) In Ziffer 6 wird der Gebührensatz „4,29 €“ durch den Gebührensatz „4,09 €“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
- a) In Ziffer 1 wird der Gebührensatz von „10,31 €“ durch den Gebührensatz „10,20 €“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 wird der Gebührensatz von „14,27 €“ durch den Gebührensatz „13,60 €“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3 wird der Gebührensatz von „21,40 €“ durch den Gebührensatz „20,40 €“ ersetzt.
- d) In Ziffer 4 wird der Gebührensatz von „42,80 €“ durch den Gebührensatz „40,80 €“ ersetzt.
- e) In Ziffer 5 wird der Gebührensatz von „196,20 €“ durch den Gebührensatz „187,00 €“ ersetzt.
- f) In Ziffer 6 wird der Gebührensatz von „4,12 €“ durch den Gebührensatz „3,92 €“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 wird der Gebührensatz von „3,16 €“ durch den Gebührensatz „3,15 €“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
- In Ziffer 1 wird der Gebührensatz „1,04 €“ durch den Gebührensatz von „1,96 €“ ersetzt.
 - In Ziffer 2 wird der Gebührensatz von „4,80 €“ durch den Gebührensatz von „9,00 €“ ersetzt.
 - In Ziffer 3 wird der Gebührensatz von „7,55 €“ durch den Gebührensatz „6,80 €“ ersetzt.
 - In Ziffer 4 wird der Gebührensatz von „15,10 €“ durch den Gebührensatz „13,60 €“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 wird für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem von Müllnormgroßbehältern mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen pro Abfuhr eine Gebühr von 39,70 € erhoben. Diese Gebühr umfasst keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.“
9. In § 4 Abs. 7 wird nach den Worten „gekennzeichneten Restmüllsäcken“ die Worte „nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung“ eingefügt sowie der Gebührensatz „5,20 €“ durch den Gebührensatz „4,90 €“ ersetzt.

10. § 4 Abs. 8 wird ersatzlos aufgehoben.

11. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

Bei Abgabe von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung mittels Lieferschein entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung des Gebührenbescheids.“

12. In § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Restmüll-/Windelsäcken“ durch das Wort „Restmüllsäcken“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Außernzell, 6. Oktober 2006
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender
Kreisrat

Jagdwesen

11 - 7931 a 28

Jägerprüfung 2007

Die Regierung von Niederbayern teilt mit, dass das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten mit Bekanntmachung vom 9. August 2006, Nr. R 4-7931-1429¹, die Bekanntmachung vom 5. Juli 2006, Nr. R 4-7931-1429, aufgehoben hat. Die Jägerprüfung 2007 wird nach Maßgabe der Jägerprüfungsordnung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung stattfinden. Die Prüfungstermine werden gesondert bekannt gegeben.

Zuständige zentrale Prüfungsbehörde für Bayern ist ab dem 1. Januar 2007 das Amt für Landwirtschaft und Forsten in Landshut. Informationen zur neuen JFPO werden zu gegebener Zeit unter der Internetadresse www.jaegerprüfung.bayern.de abrufbar sein.

Landshut, 20. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau, und des
Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 28. Juli 2006, Nr. 12-1402.104-117**

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau, und des Marktes Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau, vom 28. Juli 2006 (RABI Nr. 11/2006) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 muss die Flurstück Nr. „121/1“ durch die Flurstück Nr. „121/2“ ersetzt werden.

Landshut, 18. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Wilhelm Kraxenberger
Ltd. Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.119.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	463.150,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2006 liegt vom 20. November 2006 bis 27. November 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 5. Oktober 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGROPPE

Wanninger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 780.100,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 243.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 20. November 2006 bis 27. November 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. Oktober 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 57 ff. Landkreisordnung (LkrO) und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.450,00 €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €
ab.

§ 2

- (1) Eine Umlage wird nicht erhoben.
(2) Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2005 - 2009 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt vom 30. Oktober 2006 bis 30. November 2006 bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Oktober 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen

Bekanntmachung vom 18. Oktober 2006, Nr. 10-2161-2

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 142) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

1. Die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen wird im Regierungsbezirk Niederbayern im Jahr 2007 folgenden Veranstaltern allgemein erlaubt:
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
 - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als max. 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:

Angaben zur Lotterie oder Auspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),

Zweck der Lotterie oder Auspielung

Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Auspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Auspielung ist eine Abrechnung nach beigefügtem Muster (Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Landshut, 18. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Anlage**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie / Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

.....

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender.....
Kassier.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung

Schulwesen

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -;
Erweiterung des Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Tiermedizinischer Fachangestellter/
Tiermedizinische Fachangestellte“
um die Jahrgangsstufe 10**

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006, Nr. 44-5204/622-115

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Der an der Mathias-von-Flurl-Schule - Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen -, Stadtgraben 39, 94315 Straubing, bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“ (alte Berufsbezeichnung: „Tierarzhelfer/Tierarzhelferin“), der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie
 - den Regierungsbezirk Niederbayern
 - die Stadt Regensburg und die Landkreise Cham und Regensburg aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz

umfasst, wird ab dem Schuljahr 2006/07 um die Jahrgangsstufe 10 erweitert.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 31. Juli 2006, Nr. VII.4-5 S 9414 A2-1-7.61 201) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
4. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 16. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident